

Merkblatt „Praktikum und Mindestlohn für Studierende“

Seit dem 1. Januar 2020 haben Arbeitnehmer*innen einen Anspruch auf einen Lohn von mindestens 9,35 Euro pro Stunde. Der Mindestlohn gilt auch für Praktika, die während oder nach dem Studium absolviert werden. Somit konnte die Einführung des Mindestlohngesetzes die Bedingungen für Praktikant*innen teilweise deutlich verbessern. Der Gesetzgeber hat jedoch Ausnahmen definiert: Pflichtpraktika im Rahmen des Studiums und freiwillige Praktika zur beruflichen Orientierung bis zu einer Dauer von drei Monaten sind vom Mindestlohn ausgenommen. Für in und ausländische Studierende gelten im Allgemeinen die gleichen Praktikumsbestimmungen.

Pflichtpraktika

Als Pflichtpraktikum gilt ein Praktikum nur dann, wenn es in einer Studien- und Prüfungsordnung verpflichtend vorgeschrieben ist. Die maximale Dauer des Pflichtpraktikums bemisst sich nach den Angaben in der jeweiligen Referenzordnung. Eine Pflichtpraktikumsbescheinigung erhalten Sie bei Ihrem Fachbereich.

Freiwillige Praktika

Studierende, die ihr Pflichtpraktikum bereits gemacht haben oder deren Studiengänge keine Pflichtpraktika vorschreiben, können ein freiwilliges Praktikum absolvieren, das maximal drei Monate umfasst. Werden sie länger beschäftigt, gilt ab dem ersten Tag der Mindestlohn. Bestehende Sozialversicherungsregeln bleiben durch das Mindestlohngesetz unverändert.

Gut zu wissen

Pflichtpraktika und studienbegleitende freiwillige Praktika können kombiniert werden - auch wenn es sich dabei um den gleichen Arbeitgeber handelt. Es können auch mehrere freiwillige, studienbegleitende Praktika bei verschiedenen Arbeitgeber*innen gemacht werden.

Viele BA-Studien- und Prüfungsordnungen der FU Berlin verweisen auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung in Bachelorstudiengängen (ABV). Hier gilt: Ein Pflichtpraktikum kann vom zuständigen ABV- oder Praktikumsbüro nur bis maximal 360 Stunden bestätigt werden. Es ist möglich, mehrere kürzere Pflichtpraktika bis zu einer Gesamtstundenzahl von 360 Stunden zu kombinieren. Berechnungsgrundlage für die Befreiung von der Mindestlohnpflicht sind allerdings immer volle Arbeitstage, d. h. die maximale Dauer eines Pflichtpraktikums bei 360 Stunden beträgt 9 Wochen, unabhängig davon, ob das Praktikum in Vollzeit oder Teilzeit absolviert wird.

Im Fall von Auslandspraktika greift die deutsche Mindestlohnregelung nicht, denn es gelten dabei die Gesetze des jeweiligen Landes. Es kann jedoch vorkommen, dass ausländische Praktikumsgeber*innen einen Praktikumsvertrag abschließen, auf dem die Freie Universität Berlin mitzeichnen muss. Bezüglich dieses Themas können sich Studierende im Career Service informieren, der französisch-, englisch- und spanischsprachige Vorlagen zur Verfügung stellt. Wird das Praktikum bei einer deutschen Institution absolviert, gilt jedoch das Mindestlohngesetz, wenn der Praktikumsvertrag für das Auslandspraktikum nach deutschem Recht vereinbart wurde und es sich nicht um ein Pflichtpraktikum handelt.

Weitere Informationen

Auskünfte des BMAS: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist dafür verantwortlich, die Rechte der Arbeitnehmer*innen mit Gesetzen und Verordnungen zu schützen.

Das BMAS veröffentlicht jährlich eine Broschüre, in der wichtige Fragen zum Thema Mindestlohn für Studierende beantwortet werden. Die aktuelle Broschüre finden Sie unter folgendem Link: <https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a765-mindestlohn-fuer-studierende.html>.

Mindestlohn Hotline (BMAS): Die Mitarbeiter*innen der Hotline können für alle Fragen zum Mindestlohn kontaktiert werden. Beispielsweise können Sie sich an die Hotline wenden, wenn Sie Anrecht auf den Mindestlohn haben, Ihr Arbeitgeber Ihnen diesen jedoch nicht zahlen will.

Tel.: +49 (30) 602 800 28 (Mo-Do, 08-20 Uhr), E-Mail: info@bmas.bund.de